



# Verordnung Aktuell Psychotherapie

Stand: 13. Februar 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Psychologische Psychotherapeuten dürfen Krankentransporte auf Vordruck Muster 4 verordnen

Die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) regelt auch die Verordnung von Krankenförderungen durch vertragsärztlich tätige Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. **Eine Krankenförderung kann durch Psychotherapeuten nach deren berufsrechtlich geregelter Kompetenz verordnet werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung der Krankenkasse zwingend notwendig ist.** Weist der Psychotherapeut den Patienten zur stationären Behandlung ins Krankenhaus ein, kann er ferner die hierfür erforderliche Krankenförderung oder die Rettungsfahrt verordnen.

Im nachfolgenden Abschnitt finden Sie alle - für Sie als Psychotherapeut - relevanten **Verordnungsvoraussetzungen**. Die Krankenförderung (-fahrt, -transport) muss grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig sein. Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Fahrt zu einer Leistung, die **stationär (zur Behandlung psychischer Erkrankungen)** erbracht wird oder
- Fahrt zur **ambulanten Behandlung**, wenn die Ausnahmetatbestände (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H", Pflegegrad 3, 4 oder 5) erfüllt sind. Eine Genehmigung durch die Krankenkassen ist nicht erforderlich.

Krankenförderungen eines Patienten mit Pflegegrad 3 ohne zusätzlich dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung bedürfen der vorherigen **Genehmigung** durch die Krankenkasse. Diese Beeinträchtigungen können somatische oder kognitive Ursachen haben. Das heißt, Ihr Patient legt seiner Krankenkasse die Verordnung vor der Fahrt zur Genehmigung vor. (vgl. Verordnung Aktuell "Krankenfahrten für Patienten mit Pflegegrad und/oder Schwerbehinderung"). Zudem können Krankenkassen Fahrten zur ambulanten Behandlung genehmigen, wenn Patienten von einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.

Eine nachträgliche Verordnung ist nicht möglich! Ausnahme: Für nicht planbare Fahrten (z. B. Notfälle) kann nachträglich eine Verordnung zur Krankenförderung ausgestellt werden. Die Verordnung muss von dem Psychotherapeuten ausgestellt werden, der in den Notfall involviert war, ggf. auch ein Krankenhauspsychotherapeut.

### **Welche Beförderungsarten gibt es?**

Eine **Krankenfahrt** ist die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Fahrt nicht der medizinisch fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder besonderer Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen und bei denen solches aufgrund ihres Zustandes nicht zu erwarten ist. In der Regel sind dies Fahrten mit Taxis.

**Krankentransport** ist der Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist. Er wird vorwiegend mit Krankentransportwagen durchgeführt. Nicht Gegenstand des Krankentransports ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

**Rettungsfahrten** sind für Notfallpatienten zu verordnen, die vor und während des Transportes neben den Erste-Hilfe-Maßnahmen auch zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind, die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> finden Sie Informationen rund um das Thema Krankenförderung, inklusive einer Ausfüllhilfe für das Muster 4.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.